

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat zum Entwurf eines überarbeiteten BMF-Schreibens zur Zinsschranke (§ 4h EStG; § 8a KStG) Stellung bezogen. Die Einführung der Zinsschranke im Jahre 2008 wurde recht bald als Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip kritisiert. Da sie nicht nur in Konzernfällen und grenzüberschreitenden Fällen zur Anwendung gelangt, sondern auch bei Inlandsfällen, wirkt sie auf Unternehmen belastend und krisenverschärfend. Da die Zinsschranke an die ATAD-Regeln angepasst werden musste, ist der Anwendungsbereich noch einmal von Bankkrediten auf Zinsen und Aufwendungen im Rahmen der Kapitalbeschaffung erweitert worden. Die BStBK sieht, dass eine zu enge Definition der Fremdkapitalkosten zu Ausweichgestaltungen führt, mahnt aber zugleich an, ob die neue Begriffsbestimmung nicht überschießend ist und zurückgeführt werden kann. Dies könne im Rahmen der Evaluierung der ATAD von der EU vorgenommen werden. Darüber hinaus sollte über die Regelungen der ATAD nicht hinausgegangen werden, um national divergierenden Regelungen vorzubeugen, die nur zu steigenden Compliance-Anforderungen führten. Denkbar sei auch eine echte Doppelbesteuerung und verschlechterte Wirtschaftsbedingungen für Unternehmen mit strengeren Vorschriften. Vorgeschlagen wird, die Freigrenze des § 4h Abs. 2 S. 1 Buchst. a EStG von 3 Mio. Euro in einen Freibetrag umzuwandeln. Dies sei ursprünglich im Wachstumschancengesetz vorgesehen gewesen. Die Begründung dafür sei mehr als tauglich, weil sich die Finanzierungskosten durch das gestiegene Zinsniveau für Unternehmen stark erhöht hätten. Zwar werde durch diese Maßnahme der Anwendungsbereich nicht verändert, aber eine erhebliche Abmilderung der Auswirkungen könne erreicht werden. Kritisiert wird auch, dass Zinsvorträge nur insoweit verrechenbar sind, als verrechenbares EBITDA vorhanden ist, das aber nicht mit Nettozinsaufwendungen des aktuellen Wirtschaftsjahres verrechnet worden ist, § 4h Abs. 1 S. 7 EStG. Diese Einschränkung folge nicht aus den ATAD-Regelungen und solle im Schreiben gestrichen werden. Insgesamt geht die BStBK von einer verschärften Anwendung der Zinsschranke durch die Finanzverwaltung auf Basis des BMF-Schreibens aus. Ob die unruhigen Zeiten der Berliner Politik hieran noch etwas ändern, bleibt abzuwarten.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Besteuerung von Dividenden – Gleichbehandlung gebietsansässiger und gebietsfremder Gesellschaften (Niederländisches Vorabentscheidungsersuchen)**

Art. 63 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach auf Dividenden, die eine gebietsansässige an eine gebietsfremde Gesellschaft ausschüttet, die zur Deckung künftiger Zahlungsverpflichtungen in Anteile der gebietsansässigen Gesellschaft investiert hat, eine Dividendensteuer in Höhe von 15 % des Bruttobetrags erhoben wird, während Dividendenausschüttungen an eine gebietsansässige Gesellschaft der an der Quelle erhobenen Dividendensteuer unterliegen, die vollständig auf die von dieser Gesellschaft geschuldete Körperschaftsteuer angerechnet werden und zu einer Erstattung führen kann, was zur Folge hat, dass für diese Dividenden keine steuerliche Belastung gegeben ist, weil bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die von dieser Gesellschaft zu entrichtenden Körperschaftsteuer durch die Erhöhung ihrer künftigen Zahlungsverpflichtungen verursachte Kosten berücksichtigt werden.

**EuGH**, Urteil vom 7.11.2023 – C-782/22  
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2709-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **EuGH: Lieferung von Grundstücken, auf denen sich ausschließlich das Fundament für Wohngebäude befindet – Einstufung – Art. 12 – Begriffe „Baugrundstück“ und „Gebäude oder Gebäudeteile“**

Art. 12 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame

Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die Lieferung eines Grundstücks, das zum Zeitpunkt dieser Lieferung ausschließlich mit einem Fundament für Wohngebäude versehen ist, eine Lieferung eines „Baugrundstücks“ im Sinne dieses Artikels darstellt.

**EuGH**, Urteil vom 7.11.2023 – C-594/23  
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2709-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Kein Anspruch auf Festsetzung eines Anspruchs auf Auszahlung eines Solidaritätszuschlaguthabens auf das Körperschaftsteuerguthaben gemäß § 37 Abs. 5 KStG 2002 n. F. – die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 16.5.2024 als NV-Entscheidung abrufbar**

1. Aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes (SolZG) 1995 n. F. ergibt sich kein Anspruch auf Festsetzung eines Anspruchs auf Auszahlung eines rechnerisch auf das Körperschaftsteuerguthaben (§ 37 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes – KStG – 2002 n. F.) entfallenden Solidaritätszuschlags.

2. § 3 SolZG 1995 n. F. ist nicht insoweit verfassungswidrig, als er keine Festsetzung eines Anspruchs auf Auszahlung eines Solidaritätszuschlaguthabens auf das Körperschaftsteuerguthaben (§ 37 Abs. 5 KStG 2002 n. F.) vorsieht (Abweichung vom Senatsbeschluss vom 10.08.2011 – I R 39/10, BFHE 234, 396, BStBl II 2012, 603).

3. Das vor den Änderungen durch das SEStEG vom 07.12.2006 vorhandene „Solidaritätszuschlagsminderungspotential“ stellt keine ge-

schützte und dem Eigentumsbegriff des Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes unterfallende Rechtsposition dar.

**BFH**, Urteil vom 24.1.2024 – I R 49/21 (I R 39/10)  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2709-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Familienstiftung als Finanzunternehmen i. S. d. § 8b Abs. 7 S. 2 KStG 2011**

Für die Qualifikation als Finanzunternehmen im Sinne des § 8b Abs. 7 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes 2011 i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kreditwesengesetzes 2011 ist die Rechtsform unerheblich. Auch eine privatrechtliche Familienstiftung kann grundsätzlich ein Finanzunternehmen sein. Ob sie eine finanzunternehmerische Haupttätigkeit ausübt, richtet sich nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls.

**BFH**, Urteil vom 3.7.2024 – I R 46/20  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2709-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Hemmung der Verjährung durch Abgabe einer Feststellungserklärung nach Ergehen eines Schätzbescheids unter Vorbehalt der Nachprüfung**

1. Gibt der Steuerpflichtige nach Ergehen eines unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Gewinnfeststellungsbescheids erstmals eine inhaltlich abweichende Feststellungserklärung ab, so liegt darin zugleich ein Änderungsantrag gemäß § 164 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO). Dieser führt, wird er vor Ablauf der Feststellungsfrist gestellt, gemäß § 171 Abs. 3, § 181 Abs. 1 Satz 1 AO zu einer Ablaufhemmung.